

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.02.2021	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	25.02.2021	öffentlich - Beschluss

Änderung der Grünanlagensatzung - Eingabe Anwohner Grillplatz am Badsteg

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/Mö	
Anlagen: Entwurf einer Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung einschl. Synopse	

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen der Verwaltung wird Kenntnis genommen. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt die im Entwurf beigefügte Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung.

Sachverhalt:

Anwohner des Grillplatzes am Badsteg haben sich mit Schreiben vom 02.12.2020 an die Mitglieder des Stadtrates gewandt. Mit Blick auf die pandemiebedingt ausgefallenen Bürgerversammlungen einerseits und die im letzten Jahr als erheblich belästigend wahrgenommene Musikbeschallung durch Grillplatzplatzbesucher andererseits wurde um Befassung des Stadtrates mit folgenden Anliegen gebeten:

Zum einen wurde angeregt, in § 4 Abs. 1 der städtischen Grünanlagensatzung (GrünAnIS) ein Verbot von „Musik jeder Art“ aufzunehmen. Zum anderen soll § 4 Abs. 6 lit. i) GrünAnIS dahingehend ergänzt werden, dass neben der Lärmbelästigung anderer Besucher ausdrücklich auch die Lärmbelästigung von Anwohnern, insbesondere durch Musik, untersagt werde.

Seitens der Verwaltung ist hierzu folgendes auszuführen:

Nach § 4 Abs. 1 GrünAnIS haben sich Besucher in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Lärmbelästigung durch Musikbeschallung ist demzufolge bereits jetzt – neben der speziellen Regelung in § 4 Abs. 6 lit. i) GrünAnIS – voll umfänglich erfasst und durch ein entsprechendes Piktogramm auf den Schildern am Grillplatz kenntlich gemacht: Musik ist verboten, solange und soweit sie in einer Lautstärke bzw. Art und Weise erfolgt, mit der „ande-

re“ (also Besucher und Anwohner) belästigt werden. Das Verbot wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten sowohl vom Kommunalen Ordnungsdienst als auch von der Polizei überwacht und durchgesetzt.

Für ein darüber hinaus gehendes Verbot von Musik „jeder Art“ gibt es weder Veranlassung, noch wäre ein solches verhältnismäßig. Denn gedämpfte Musik etwa stört in der Regel weder andere Besucher, noch Anwohner.

Im Rahmen der Prüfung der Eingabe ist allerdings aufgefallen, dass zwar gemäß § 12 Nr. 10 GrünAnlS die Lärmbelästigung anderer Besucher, nicht aber die von Anwohnern bußgeldbewehrt ist. Aus Sicht der Verwaltung ist es im Sinne einer entsprechend weitergehenden Sanktionsmöglichkeit geboten, diese Regelungslücke zu schließen. Der sinnvollste und auch effektivste Weg besteht darin, Verstöße gegen § 4 Abs. 1 neu in den Ordnungswidrigkeiten-Katalog des § 12 aufzunehmen. Durch die entsprechende Ergänzung wären zukünftig sowohl Lärmbelästigungen von Anwohnern als auch jedwede anderweitigen Störungen von anderen Besuchern, Anwohnern oder sonstigen Dritten als Ordnungswidrigkeit erfasst.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit:

Bestehen Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit?	
☐ Ja, siehe Anlage	☒ Nein

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 16.02.2021

gez. Kreitinger

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III Kreitinger, Mathias

Telefon: (0911) 974-1030

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Finanz- und Verwaltungsausschuss am 25.02.2021

Protokollnotiz:

Keine Abstimmung. Vorlage wurde in die Stadtratssitzung vom 25.02.21 verwiesen.

Beschluss:

Beschluss: Vorlage verwiesen in anderes Gremium

Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 25.02.2021

Protokollnotiz:

Beschluss:

Von den Ausführungen der Verwaltung wird Kenntnis genommen. Der Stadtrat beschließt die im Entwurf beigefügte Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung.

Abweichen von § 1 Nr. 1 des Entwurfs der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erhält § 12 Nr. 1 folgende neue Fassung:

“entgegen § 4 Abs. 1 **in grob ungehöriger Weise** andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;”

Beschluss: einstimmig beschlossen
teiligt: 0

Ja: 33 Nein: 0 Anwesend: 33 Pers. be-